



II. Kammer

**Sozialversicherungsrichterin Romero-Käser als
Einzelrichterin Gerichtsschreiber Boller**

Urteil vom 8. Februar 2021

in Sachen

1. Werner **Bachmann**
Lyrenweg 61, 8047 Zürich
2. Silvia **Bachmann**
Lyrenweg 61, 8047 Zürich

Beschwerdeführende

gegen

Assura-Basis SA

Avenue Charles-Ferdinand Ramuz 70, 1009 Pully
Beschwerdegegnerin

Zustelladresse: Assura
Case postale 7, 1052 Le Mont-sur-Lausanne

Sachverhalt:

1.

- 1.1 Mit Eingabe vom 9. November 2020 (Urk. 1) erhob Werner Bachmann am hiesigen Gericht Beschwerde wegen Rechtsverzögerung beziehungsweise Rechtsverweigerung gegen die Assura-Basis SA. Der Beschwerdeführer ging dabei von überhöhten Kosten für erfolgte medizinische Abklärungen betreffend seine Ehefrau Silvia Bachmann aus und machte geltend, die Beschwerdegegnerin habe betreffend «Fall 1» aus dem Jahr 2018 eine von ihm verlangte Rückforderung gegenüber dem Stadtspital Triemli (STZ) nicht geltend gemacht und ziehe im «Fall 2» in Erwägung, die überhöhte Rechnung desselben Leistungserbringers vom 19. November 2019 für die Behandlung vom 17. September 2019 zu begleichen. In beiden Fällen habe die Beschwerdegegnerin seinem Begehren um Erlass einer anfechtbaren Verfügung nicht entsprochen, weshalb sie hierzu zu verpflichten sei.
- 1.2 Mit Verfügung vom 1. Dezember 2020 (Urk. 3) wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, dem Gericht mitzuteilen, in wessen Namen er Beschwerde führe und gegebenenfalls eine rechtsgenügende schriftliche Vertretungsvollmacht seiner Ehefrau Silvia Bachmann einzureichen. Mit Eingabe vom 5. Dezember 2020 (Urk. 5) erteilte Silvia Bachmann dem Beschwerdeführer die erforderliche Vertretungsvollmacht, wobei dieser erklärte, nicht nur im Namen seiner Ehefrau aufzutreten, sondern auch im Namen aller Prämienzahler einschliesslich sich selber.
- 1.3 Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 13. Januar 2021 (Urk. 8) sinngemäss, auf die Beschwerde des Beschwerdeführers sei mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten und die Beschwerde der Beschwerdeführerin sei abzuweisen (S. 2). Dies wurde den Beschwerdeführenden am 19. Januar 2021 zur Kenntnis gebracht (Urk. 10). Am 22. Januar 2021 (Urk. 13) überliess die Beschwerdegegnerin dem Gericht eine Kopie der gleichentags ergangenen Verfügung an die Beschwerdeführerin, in welcher sie festhielt, die Behandlung vom 19. November 2019 (gemeint wohl: die Behandlung vom 17. September 2019, fakturiert am 19. November 2019 [«Fall 2»]) sei mit einem gültigen Tarif in Rechnung gestellt worden und gehe daher zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 11).

Die Einzelrichterin zieht in Erwägung:

1.

- 1.1** Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) - sowie gegebenenfalls von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EivIRK) {BGE 130 I 174 mit Hinweisen) - liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet. Art. 29 Abs. 1 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (sog. Rechtsverzögerung).

Für den Rechtsuchenden ist es unerheblich, auf welche Gründe - beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörden oder auf andere Umstände - die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt {SVR 2001 IV Nr. 24 S. 73 f. E. Ja und b, BGE 124 V 130, 117 Ia 116 E. 3a, 197 E. 1c, 103 V 190 E. Je).

- 1.2** Das mit der Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde verfolgte rechtlich geschützte Interesse besteht darin, einen an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz weiterziehbaren Entscheid zu erhalten (BGE 131 V 407 E. 1.1; Urteile des Bundesgerichts 8C_738/2007 vom 26. März 2008 E. 2 und SC_453/2008 vom 12. Dezember 2008 E. 3.3). Entsprechend dem Wortlaut von Art. 56 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) setzt eine begründete Rechtsverweigerungsbeschwerde regelmässig voraus, dass die betroffene Person den Erlass einer Verfügung verlangt hat (Urteil des Bundesgerichts SC_453/2008 vom 12. Dezember 2008 E. 3.3). Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens ist deshalb allein die Prüfung der beanstandeten Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung. Nicht zum Streitgegenstand gehören dagegen die durch die Verfügung oder den Einspracheentscheid zu regelnden materiellen Rechte und Pflichten (SVR 2005 IV Nr. 26 S. 102 E. 4.2 mit Hinweisen).
- 1.3** Gemäss Art. 49 ATSG hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen (Abs. 1). Dem Begehren um Erlass einer Feststellungsverfügung ist zu entsprechen, wenn die gesuchstellende

Person ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht (Abs. 2). Erforderlich ist ein rechtliches oder tatsächliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, dem keine erheblichen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, und welches nicht durch eine rechtsgestaltende Verfügung gewahrt werden kann. Nach dem Wortlaut des Art. 49 Abs. 2 ATSG genügt das Glaubhaftmachen eines rechtlichen oder tatsächlichen und aktuellen Interesses an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses für den Erlass einer Feststellungsverfügung (BGE 132 V 257 E. 1).

Bei der Frage, ob das Interesse glaubhaft gemacht wurde, muss geprüft werden, ob das entsprechende Gesuch näher begründet ist; es muss dem Versicherungsträger einleuchtend erscheinen, dass eine Feststellungsverfügung erlassen werden soll, was voraussetzt, dass begreiflich ist, dass ein entsprechendes Gesuch gestellt wird. Dabei steht dem Versicherungsträger ein gewisser Beurteilungsraum zu (Deli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N 40 zu Art. 49 ATSG).

2.

- 2.1 Mit dem Erlass der Verfügung vom 22. Januar 2021 (Urk. 11) ist die Frage der Rechtsverzögerung hinsichtlich der den „Fall 2“ betreffenden Behandlung vom 17. September 2019 beziehungsweise der entsprechenden Rechnung vom 19. November 2019 gegenstandslos geworden, was diesbezüglich zum Wegfall des Rechtsschutzinteresses führt. Folglich ist dieser Teil der Rechtsverzögerungsbeziehungsweise Rechtsverweigerungsbeschwerde als gegenstandslos geworden abzuschreiben.
- 2.2 Seine Ausführungen zum «Fall 1» (Urk. 1 S. 1 f.) begann der Beschwerdeführer damit, dass er das STZ am 19. Juni 2018 bei einer masslosen Überforderung erappt habe: Für eine einfache Nachkontrolle von 24 Minuten habe die Beschwerdegegnerin widerrechtlich eine Rechnung über den Betrag von Fr. 520.85 zugestellt erhalten. Er habe dem STZ nachgewiesen, dass dessen Anspruch nur gerade Fr. 84.-- betrage, und sich mit diesem unter Androhung einer Strafanzeige darauf geeinigt, dass das STZ den ungerechtfertigten Betrag von Fr. 532.45 zum Schutz des Prämienvolumens an die Beschwerdegegnerin zurückbezahle. Er habe die Vereinbarung dann wegen der dort vorgesehenen Konventionalstrafe jedoch nicht unterschrieben. Auf seinen Gegenvorschlag, dass nur die Differenz von Fr. 451.-zurückzuerstatten sei, sei man nicht eingegangen. Da die pflichtgemässe Rückforderung/Rückzahlung gemäss Art. 56 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) bisher unterblieben sei,

habe er von der Beschwerdegegnerin am 17. Oktober 2020 vergeblich eine begründete Verfügung darüber verlangt, weshalb die Rückforderung bisher nicht erfolgt sei.

Dabei verwies der Beschwerdeführer auf Urk. 2/3. Diesem «Rundschreiben» vom 17. Oktober 2020 ist zu entnehmen, dass er von der Beschwerdegegnerin verlangte, vom STZ den zu viel ausbezahlten Betrag von Fr. 451.-- für den STZ-Fall Nr. 16228433 zum Schutz des Prämienvolumens zurückzuverlangen. Falls sich die Beschwerdegegnerin weigere, so habe sie eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erlassen (Urk. 2/3).

Die nicht unterzeichnete Vereinbarung zwischen den Beschwerdeführern und dem STZ vom 16. Januar 2019 (Urk. 2/1) betrifft denn auch den erwähnten STZ-Fall Nr. 16228433 beziehungsweise die entsprechende Rechnung vom 13. November 2018 in Höhe von Fr. 532.45 (Ziff. 2). Auch die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 11. Februar 2020 (Urk. 2/2) betraf unter anderem diese Rechnung über Fr. 532.45 (S. 2). Die Rechnung vom 19. Juni 2018 über Fr. 520.85, die der Beschwerdeführer sodann auch beilegte (Urk. 2/7), wird hingegen in den eingereichten Akten nicht mehr weiter thematisiert und es ist auch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer diese betreffend von der Beschwerdegegnerin eine anfechtbare Verfügung verlangt hätte. Seine Eingabe vom 9. November 2020 an das hiesige Gericht kann trotz leicht verwirrenden einleitenden Ausführungen (vgl. oben) nur so verstanden werden, dass sich sein Begehren um Erlass einer anfechtbaren Verfügung auf die Rechnung über Fr. 532.45 für die Behandlung vom 23. Oktober 2018 (vgl. Urk. 9/10) bezieht.

--2 A:rn,-dem-Beilagenverzeithnis-d-er-Strafanzeige-d-es-Beschwerdeführers-an-die--

Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 17. Juni 2019 (Urk. 2/11) geht hervor, dass der gesamtmögliche Selbstbehalt der Beschwerdeführerin für das Jahr 2018 spätestens anlässlich der Leistungsabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 7. September 2018 bereits ausgeschöpft war. Für die beanstandete Rechnung betreffend die Behandlung vom 23. Oktober 2018 hatte also vollumfänglich die Beschwerdegegnerin aufzukommen, wie dies denn auch in der von der Beschwerdegegnerin eingereichten entsprechenden Rechnung (Urk. 9/10) belegt ist, welche einen direkt an den Leistungserbringer bezahlten Betrag von Fr. 532.45 und einen von der Beschwerdeführerin geschuldeten Betrag von Fr. 0. - ausweist.

Es geht den Beschwerdeführenden demnach im vorliegend angestregten Verfahren nicht um eigene finanzielle Interessen, sondern um den Schutz des Prämienvolumens aller Prämienzahler, was sie denn auch mehrmals antönten: So sei der

Beschwerdeführer «Prämienzahler wie Millionen andere Einwohner in der Schweiz» und das STZ habe den Betrag von Fr. 532.45 zum Schutz des Prämienvolumens an die Beschwerdegegnerin zurückzubezahlen {Um. 1 S. 1}. Indem sie die Rückforderung unterlassen habe, habe sich die Beschwerdegegnerin der ungetreuen Geschäftsführung «gegenüber dem Beschwerdeführer und der Gemeinschaft der Prämienzahler» schuldig gemacht (Urk. 2/3). Es liege ohne Zweifel grauenhafter Wucher und ein «beschämender Betrug an unserer Gemeinschaft der Prämienzahler» vor (Urk. 2/11 S. 4 unten).

- 2.4 Die anfechtbare Verfügung, die die Beschwerdeführenden von der Beschwerdegegnerin verlangen, soll demnach weder eine Forderung oder eine Leistung noch eine Anordnung der Beschwerdegegnerin gegenüber den Beschwerdeführenden zum Inhalt haben. Vielmehr solle sich diese ihnen gegenüber verpflichten, vom STZ einen Betrag von Fr. 451.-- zurückzufordern. Da diese Pflicht von der Beschwerdegegnerin offensichtlich nicht anerkannt wird, könnte eine entsprechende Verfügung einzig in der Form einer negativen Feststellungsverfügung ergehen: Die Beschwerdegegnerin hätte festzustellen, dass die Behandlung vom 23. Oktober 2018 seitens des STZ korrekt tarifiert worden sei und entsprechend kein Rückforderungsanspruch der Beschwerdegegnerin bestehe.
- 2.5 Nach dem Gesagten ziehen die Beschwerdeführenden aus einer allfälligen Feststellung, dass die Rechnung für die Behandlung vom 23. Oktober 2018 zu hoch oder eben angemessen sei, ebenso wenig finanzielle, rechtliche oder tatsächliche Vorteile wie aus der entsprechenden Rechtsfolge, dass die Beschwerdegegnerin vom STZ einen Teil des vergüteten Betrags zurückerhielte.

Es kann daher der Beschwerdegegnerin als Versicherungsträgerin nicht einleuchtend erscheinen, dass eine Feststellungsverfügung erlassen werden soll. Ein rechtliches oder tatsächliches und aktuelles und somit schützenwertes Interesse an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses wurde von den Beschwerdeführenden somit nicht glaubhaft gemacht, weshalb gegen-

Die Einzelrichterin verfügt:

Der Prozess wird hinsichtlich des Begehrens um Erlass einer Verfügung .betreffend die Vergütung der Rechnung des Stadtspitals Triemli vom 19. November 2019 als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

und erkennt:

1. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Werner Bachmann
 - Silvia Bachmann
 - Assura
 - Bundesamt für Gesundheit
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich

Die Einzelrichterin

) _72_-. Lt. 0

Romero-Käser

Der Gerichtsschreiber

Y/
ller

IR/SAB/IRK

versandt

15. Feb. 2021